

STADT SCHÖMBERG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neuhausstraße 4"

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender

Stand: 18.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einführung	1
1.1. Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2. Vorhabensbereich und -beschreibung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Ergebnisse	3
3.1. Habitatstrukturen.....	3
3.2. Einschätzung des Habitatpotentials	3
3.2.1 Europäische Vogelarten.....	4
3.2.2 Fledermäuse.....	4
3.2.3 Reptilien (Zauneidechse).....	5
3.2.4 Gesamtbewertung	5
3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	6
3.3.1 Europäische Vogelarten.....	6
3.3.2 Fledermäuse.....	6
4. Zusammenfassung	8
5. Quellenverzeichnis.....	9
6. Anhang – Fotodokumentation	10

Planverzeichnis:

Plan 1.0	Habitatpotentialanalyse	M 1:500
----------	-------------------------------	---------

1. Einführung

1.1. Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Schömburg plant im Ortsteil Schörzingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neuhausstraße 4".

Um die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen, wurde das Büro Helbig Umweltplanung im April 2021 mit einem Artenschutzfachbeitrag beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbeitrages erfolgte eine Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung mit Erstellung einer Habitatpotenzialanalyse. Hierbei werden die Habitatpotentiale im Bestand, artenschutzrechtliche Konflikte, aber auch die Möglichkeiten deren Überwindung aufgezeigt. Ggf. werden ergänzend Empfehlungen zu Art und Umfang notwendiger, vertiefender Untersuchungen von relevanten Tierartengruppen und einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Grundlage für die weitere Genehmigung aufgezeigt.

Zur Einschätzung der Habitatpotentiale fand am 09.04.2021 eine Übersichtsbegehung bei trockener, kühler Witterung (bewölkt bei ca. 10°C) statt.

1.2. Vorhabensbereich und -beschreibung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Neuhausstraße 4" umfasst eine Fläche von 606 m² (Flurstück 2351/6).



Abb. 1: Übersicht Lage untersuchtes Grundstück (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)

Das untersuchte Grundstück befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Schörzingen an der Neuhausstraße. Unmittelbar nordwestlich grenzt die Zollernstraße an, während sich im Osten weitere Wohnbebauung befindet.

Ziel der Planung ist der Umbau des bestehenden Einfamilienhauses. Das Einfamilienhaus soll um ein Stockwerk aufgestockt werden. Die bestehende Bebauung des Wohngebäudes bleibt hierbei erhalten. Lediglich der Standort der Garage wird in das Wohngebäude verlagert. Am aktuellen Standort der Garage ist die Errichtung eines überdachten Stellplatzes (Carport) vorgesehen. Die vorhandene Gartenfläche wird im bisherigen Umfang erhalten. Ggf. wird sie während der Umbauphase temporär in Teilen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

3. Ergebnisse

3.1. Habitatstrukturen

Das untersuchte Grundstück kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden:

Vorhandene Gebäude

Das Grundstück ist durch ein Wohngebäude mit unmittelbar östlich angebauter Garage und kleinflächiger Garagenzufahrt bebaut. Das Wohngebäude wurde in den 1930er Jahren errichtet, befindet sich aber in einem sehr guten, gepflegten Zustand und weist einen sehr guten Sanierungsgrad auf. Wohnhaus und Garage sind aktuell genutzt.

Zugangsmöglichkeiten für Tierarten zu Haus und Garage sind nicht vorhanden.

Zier- und Nutzgarten

Die Gartenbereiche, die an die Gebäude im Süden (Vorgarten) sowie Westen und Norden des Grundstückes angrenzen, sind intensiv gepflegt bzw. genutzt und mit Gehölzen bepflanzt. Der Vorgarten ist durch gepflegte Zierbeete geprägt. Im Westen und Norden sind Rasenflächen mit Baum- und Strauchbestand angelegt, die randlich von Nutz- und Zierbeeten umgeben sind.

Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um Obstgehölze jüngeren bis mittleren Alters in gutem Pflegezustand mit einem Stammdurchmesser von < 5 bis ca. 30 cm. Vereinzelt sind Ziergehölze vorhanden. Einer der Obstbäume (Zwetschge) im Norden des Grundstückes weist am Stamm eine Rindenspalte auf.

An der Zwetschge ist ein Nistkasten angebracht.

Nördlich des Wohnhauses wurde eine überdachte Terrasse hergestellt. Unweit der Terrasse befindet sich ein kleiner hölzerner Geräteschuppen.

Vorbelastungen:

Das untersuchte Grundstück weist insgesamt folgende Vorbelastung auf:

- Nutzungsdruck und Fressfeinde (Hauskatzen, sonstige Nesträuber);
- intensive Pflege von Vorgarten und Nutz-/Ziergarten;
- mittlerer Überbauungs- und Versiegelungsgrad;
- unmittelbar angrenzende Lage von Verkehrswegen (Neuhausstraße, Zollernstraße) mit hohem Verkehrsaufkommen an der Neuhausstraße;
- Lärmbelastung durch den Straßenverkehr;

3.2. Einschätzung des Habitatpotentials

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Habitatpotentials, der umgebenden Nutzungen, bekannter Verbreitungsgebiete geschützter Arten sowie aus dem Umfeld vorliegender Informationen folgende Arten bzw. Artengruppen berücksichtigt:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse
- Reptilien (Zauneidechse).

Für sonstige, artenschutzrechtlich relevante Arten/-gruppen (Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten - Falter und holzbewohnende Käferarten) ist als Ergebnis der Übersichtsbegehung kein Habitatpotential vorhanden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders oder streng geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich können Offenlandbrüter, waldbewohnende und störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Es wird nur mit ubiquitären, siedlungsbewohnenden und störungstoleranten Arten auf dem untersuchten Grundstück gerechnet.

Das untersuchte Grundstück besitzt aufgrund der Gehölzstrukturen ein Habitatpotential für Europäische Vogelarten, speziell für Gehölzbrüter (Zweig- und Freibrüter).

Die Rindenspalte im Stammbereich der Zwetschge bietet aufgrund der geringen Größe und des kleinen Hohlraumes bislang noch kein Habitatpotential für Höhlenbrüter. Am gleichen Baum ist jedoch ein Nistkasten angebracht, sodass hier geeignete Strukturen für ein Bruthabitat zur Verfügung gestellt werden.

Hohlräume und Spalten an Wohngebäude/Garage oder Geräteschuppen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäude- und Nischenbrüter eignen, konnten bei der Übersichtsbegehung nicht nachgewiesen werden. Ein mögliches Brutvorkommen des Hausperlings im Bereich der Regenrinnen bzw. der Ziegeleindeckung wird als unwahrscheinlich angesehen, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Strukturen des untersuchten Grundstückes stellen ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Arten dar, das nicht für die Reproduktion einzelner Arten essentiell ist.

Das Konfliktpotential für europäische Vogelarten wird im Vorhabensbereich als gering eingestuft.

3.2.2 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Die auf dem untersuchten Grundstück vorhandenen Gehölze stellen kein Potential für individuenreiche Wochenstuben dar. Ebenso können Sommerquartiere einzelner Individuen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (kleinere Höhlen oder ausreichend tiefe Rindenspalten) ausgeschlossen werden. Tagesverstecke an den älteren Bäumen sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Eine Untersuchung des Wohngebäudes auf Einflugmöglichkeiten, Ritzen und Spalten sowie Hohlräume unter der Ziegeldeckung und Holzverschalung, die Option für Winter- und Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke bieten könnten, war im Rahmen der Übersichtsbegehung von innen möglich. Dachstuhl und Dacheindeckung befinden sich in einem gepflegten, geschlossenen Zustand. Das Dachgeschoss ist zudem innen ausgebaut. Die Dächer von Garage und Geräteschuppen sind ebenfalls gepflegt und geschlossen. Aufgrund von Nutzung (Störungen) und der guten Bausubstanz sowie fehlender Einflugmöglichkeiten

kann ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren ausgeschlossen werden. Tagesverstecke sind jedoch nicht sicher auszuschließen.

Die Gartenflächen auf dem untersuchten Grundstück können potentielle Jagdhabitats von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) darstellen.

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens von Fortpflanzungs- und Winterquartieren für die Artengruppe Fledermäuse in den vorhandenen Gebäuden und an den Gehölzen wird von einem sehr geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgegangen.

3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet, jedoch im Rückgang begriffen. Sie zählt zu den europarechtlich geschützten Arten, da sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im BNatSchG streng geschützt ist. Die Reptilienart benötigt voll besonnte Bereiche in Verbindung mit Deckung bietenden Strukturen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht wahrscheinlich. Ein Zufallsnachweis wäre bei der Begehung witterungsbedingt auch nicht möglich gewesen.

Zudem kann ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund häufiger Störungen durch die Gartennutzung und Gefahren durch Fressfeinde (Hauskatzen und andere) ausgeschlossen werden.

Es besteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für die Zauneidechse.

3.2.4 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Ermittlung der Habitatpotentiale der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist das untersuchte Grundstück im Bereich der Gebäude sowie der Gartenflächen von geringer bzw. sehr geringer Wertigkeit. Für die Zauneidechse besteht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Hinweise auf Lebensstätten oder das Vorkommen anderer europarechtlich relevanter Arten / Artengruppen (Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten (Falter und holzbewohnende Käferarten)) liegen nicht vor.

3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3.3.1 Europäische Vogelarten

Durch Eingriffe, die aus dem Vorhaben resultieren, ist eine Beeinträchtigung von Individuen streng geschützter Arten in Form von Zweig-, Frei- und Höhlenbrütern möglich. Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern werden aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht gesehen. Ein Brutvorkommen des Haussperlings an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind vor Beginn von Baumaßnahmen, die in Habitatstrukturen eingreifen, Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie des Dachrückbaus auf den Zeitraum von Oktober bis Februar einzuhalten.

Außerhalb dieses Zeitraumes sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Dacheindeckung bzw. die Regenrinnen auf eine tatsächliche Nutzung durch den Haussperling durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Bei positivem Befund ist zur Vermeidung des Tötungsverbotes der Dachrückbau erst nach Beendigung der Vogelbrutzeit möglich.

Ein möglicher, geringfügiger Verlust von Gehölzstrukturen als Bruthabitat für potentiell vorkommende Zweig- und Freibrüter ubiquitärer Arten im Zuge der Umbaumaßnahmen wird nicht als Verbotsverletzung gesehen, da durch Pflanzbindung bestehende Gehölzstrukturen gesichert werden. Auch bei ersatzlosem Entfall von Gehölzen können die umliegenden Strukturen die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen.

Der vorhandene Nistkasten sollte zur Sicherung von Habitatpotential für Höhlenbrüter erhalten bzw. bei einer Gehölzinanspruchnahme umgehängt werden.

Die Strukturen des Vorhabenbereichs stellen in ihrer Gesamtheit ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Vogelarten dar. Da es sich nicht um ein für die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt, löst dessen Inanspruchnahme keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.3.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in den vorhandenen Gebäuden sowie den Gartenflächen können ausgeschlossen werden. Temporäre Ruhestätten (Tagesverstecke) sind auf dem untersuchten Grundstück jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese werden jedoch nach Fertigstellung des Vorhabens weiterhin zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist eine Rodung von Bäumen für Baustelleneinrichtung bzw. ein Dachrückbau auf das Zeitfenster von November bis Februar notwendig, um die Tötung von Individuen in Sommerquartieren (potentiellen Tagesverstecken) zu vermeiden.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Dacheindeckung vor dem Rückbau auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Hierzu ist der Dachrückbau

in Begleitung eines Sachverständigen sowie schonend und schrittweise durchzuführen. Die Ziegel sind einzeln und von Hand abzudecken. Hierdurch wird ggf. unter den Dachziegeln ruhenden Fledermäusen ein Entkommen ermöglicht.

Die Gartenflächen des untersuchten Grundstückes können in ihrer Gesamtheit ein potentiell Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Fledermausarten darstellen. Da es sich nicht um ein für die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt (das zudem nur temporär in Anspruch genommen wird), löst dessen Inanspruchnahme keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neuhausstraße 4" wurde eine Übersichtsbegehung mit Überprüfung der Gebäude zur Ermittlung von Habitatpotentialen für europarechtlich geschützte Arten durchgeführt. Ziel war die Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie ergänzend eine Einschätzung, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden die Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) hinsichtlich potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte betrachtet.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind bei den folgenden Artengruppen Maßnahmen erforderlich:

Vögel:

- Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie des Dachrückbaus auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Erhalten bzw. Umhängen des vorhandenen Nistkastens im nördlichen Gartenbereich, sofern der Baum im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird.

Fledermäuse:

- Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie des Dachrückbaus auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar).
- Außerhalb dieses Zeitraumes ist zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Dacheindeckung vor dem Rückbau auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Hierzu ist der Dachrückbau in Begleitung eines Sachverständigen sowie schonend und schrittweise durchzuführen. Die Ziegel sind einzeln und von Hand abzudecken. Hierdurch wird ggf. unter den Dachziegeln ruhenden Fledermäusen ein Entkommen ermöglicht.

Für die Zauneidechse besteht aufgrund fehlenden Habitatpotentials kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Vorhabenbereich.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen nicht mit Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Hinweise auf Lebensstätten anderer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

5. Quellenverzeichnis

PLANUNGSGRUPPE SSW GMBH (2021): Stadt Schömburg, Gemarkung Schörzingen -
Bebauungsplan "Neuhausstraße 4", Entwurf (Planteil, Textteil) Stand 13.04.2021

Verbreitungskarten geschützter Arten BfN und LUBW (2006/2012)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom
23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17.12.2020 (GBl. S. 1333) m.W.v. 31.12.2020.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992,
S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

6. Anhang – Fotodokumentation

Potentielle Habitatstrukturen (Fotos: Büro Helbig UmweltPlanung, 09.04.2021):

Übersicht über das untersuchte Grundstück:



Foto 1: Wohngebäude und Garage (Blick nach Norden)



Foto 2: Vorgarten (Blick nach Osten)



Foto 3: Vorgarten (Blick nach Westen)



Foto 4: Garten (Blick nach Osten)



Foto 5: Garten (Blick nach Nordosten)



Foto 6: Garten mit Nutz-/Zierbeet, Rasenfläche und Obstbäumen (Blick nach Osten)



Foto 7: Sträucher am östlichen Gartenrand (Blick nach Osten)

Vorhandene Gebäude:



Foto 8: Wohngebäude – östliche Giebelseite -
und Garage (Blick nach Nordwesten)



Foto 9: Garage (Blick nach Nordwesten)



Foto 10 Wohngebäude – westliche Giebelseite
(Blick nach Nordosten)



Foto 11: Wohngebäude mit Anbau und über-
dachter Terrasse (Blick nach Süden)

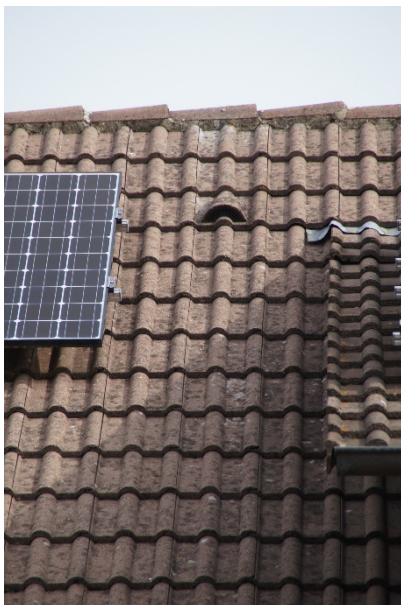


Foto 12 Dacheindeckung Südseite
(Blick nach Norden)



Foto 13: Dacheindeckung Nordseite (Blick nach
Süden)



Foto 14 Detail Traufe Nordseite (Blick nach Osten)



Foto 15: ausgebauter Dachboden



Foto 16 Geräteschuppen im Garten (Blick nach Nordwesten)



Foto 17: Geräteschuppen – Dachunterseite (Blick nach Nordwesten)

Baum mit Potential für Baumhöhlen, Nistkasten:



Foto 18 Zwetschge mit Rindenspalte und Nistkasten (Blick nach Osten)



Foto 19: Rindenspalte am Stamm der Zwetschge



Foto 20: Nistkasten an der Zwetschge (Blick nach Nordosten)